

§9

Der Anmelde- und Anbieterspflicht gemäß § 8 unterliegen nicht die in den Westsektoren Groß-Berlins in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich der ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zustehenden Forderungen.

III. Allgemeine Bestimmungen**§10**

Zahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Hingabe von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Schecks, Wechsel, Edelmetalle),
- b) Hingabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen,
- c) Abtretung von Forderungen jeder Art,
- d) Hingabe von Anweisungen,
- e) Vornahme von Aufrechnungen.

§11

Anmeldepflichtig gemäß § 8 sind:

- a) der Gläubiger,
- b) sein gesetzlicher Vertreter,
- c) gesetzliche Vermögens Verwalter, Konkursverwalter, Nachlaß Verwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- d) Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- e) Erbschaftsbesitzer.